

KITAWAS

Kindertagesstätten

STATUTEN



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Name, Sitz	3
Art. 2	Zweck	3

II. Mitgliedschaft

Art. 3	Voraussetzungen	3
Art. 4	Beitritt	4
Art. 5	Ende der Mitgliedschaft	4
Art. 6	Austritt	4
Art. 7	Ausschluss	4
Art. 8	Kein Anspruch auf Vermögen	4

III. Organe

Art. 9	Organe	5
Art. 10	Amtsdauer	5
Art. 11	Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ	5
Art. 12	Abberufung	5

IV. Mitgliederversammlung

Art. 13	Bedeutung	5
Art. 14	Einberufung und Zusammentritt	6
Art. 15	Einladung, Traktanden, Anträge	6
Art. 16	Zuständigkeit	6
Art. 17	Stimmrecht/Beschlussfassung	7

V. Der Vorstand

Art. 18	Bedeutung	7
Art. 19	Zusammensetzung	8
Art. 20	Stimmrecht/Beschlussfassung	8
Art. 21	Einberufung	8
Art. 22	Zuständigkeit	8

VI. Der erweiterte Vorstand

Art. 23	Bedeutung	9
Art. 24	Zusammensetzung	9
Art. 25	Stimmrecht/Beschlussfassung	9
Art. 26	Einberufung	9
Art. 27	Zuständigkeit	10

VII. Revisionsstelle

Art. 28	Revisionsstelle	10
---------	-----------------	----

VIII. Finanzen

Art. 29	Finanzen	10
Art. 30	Rechnungsjahr	11
Art. 31	Haftung	11

IX. Statutenrevision und Auflösung

Art. 32	Statutenrevision	11
Art. 33	Auflösung	11

X. Schlussbestimmungen

Art. 34	Inkrafttreten dieser Statuten	12
---------	-------------------------------	----

STATUTEN

Verein KITAWAS – Kindertagesstätten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter dem Namen KITAWAS – Kindertagesstätten besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch. Sitz des Vereins ist in der politischen Gemeinde Wartau.

Name, Sitz

Art. 2

Der Verein bezweckt die Führung von Kindertagesstätten zur stunden- und tageweisen Betreuung von Kindern in den Standortgemeinden. Die Kindertagesstätten bieten den Eltern eine professionelle, zuverlässige, ganztägige Kinderbetreuung an Werktagen. Die Kindertagesstätten sollen Kinder aufnehmen, deren Eltern aus finanziellen, sozialen oder anderen persönlichen Gründen eine Kinderbetreuung in Anspruch nehmen wollen.

Zweck

Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen. Sie stehen in erster Linie Kindern mit Wohnsitz in den beteiligten Gemeinden und Kindern von Mitarbeitenden vertraglich beteiligter Unternehmungen und Institutionen offen. Bei genügender Kapazität werden auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen. Es wird erwartet, dass sich die Mitglieder für die Interessen des Vereins einsetzen.

Voraussetzungen

Art. 4

Beitritt

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Beitritt zum Verein KITAWAS – Kindertagesstätten und Bezahlung des Jahresbeitrages. Der Vorstand entscheidet über die Beitrittsgesuche und kann den Beitritt ablehnen.

Eltern, deren Kinder in den Kindertagesstätten betreut werden, sind die Aktivmitglieder des Vereins. Die übrigen Mitglieder sind Passivmitglieder

Art. 5

*Ende der
Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 6

Austritt

Der Austritt ist schriftlich zuhänden des Vorstands zu erklären und kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 7

Ausschluss

Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze des Vereins verstossen, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder diesen anderweitig schädigen, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei diese Aufgabe nicht delegiert werden darf. Der Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden. Gegen Ausschlussentscheide besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

Von diesem Rekursrecht kann innerhalb von 20 Tagen, seit Zustellung des Ausschlussentscheides, Gebrauch gemacht werden. Der Rekurs erwirkt aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Art. 8

*Kein Anspruch auf
Vermögen*

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr, noch auf das Vermögen des Vereins.

III. Organe

Art. 9

Die Organe des Vereins KITAWAS – Kindertagesstätte sind: *Organe*

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Revisionsstelle

Art. 10

Die Amtsdauer von Vorstand und Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. *Amtsdauer*

Art. 11

Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Rücktritt, Abberufung, Ausschluss, Ersatz oder Tod. *Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ*

Art. 12

Die Mitgliederversammlung kann die von ihr gewählten Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen. *Abberufung*

Vor der Abstimmung über den Abberufungsantrag hat das betroffene Mitglied ein Anhörungsrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung.

IV. Mitgliederversammlung

Art. 13

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Aktiv- und Passivmitgliedern zusammen und steht unter dem Vorsitz der Präsidentin/des Präsidenten¹, bei deren Verhinderung unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin. *Bedeutung*

¹ Zur Vereinfachung wird im weiteren die weibliche Form als übliche allgemeine Form verwendet. Mit dieser weiblichen Form sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

*Einberufung und
Zusammentritt*

Art. 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf schriftliches Begehren an den Vorstand:

- a) von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes resp. erweiterten Vorstandes
- b) der Revisionsstelle
- c) von mindestens einem Zehntel der eingeschriebenen Mitglieder

*Einladung, Traktanden,
Anträge*

Art. 15

Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich, spätestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes gemäss Art. 16, lit. I und einen Antrag auf Einberufung einer neuen ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Anträge der Mitglieder und des Vorstandes gemäss Art. 16, lit. I an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor deren Durchführung schriftlich einzureichen.

Mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird.

Zuständigkeit

Art. 16

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Präsidentin
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Geschäftsleitung
- c) Abnahme von Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
- d) Entlastung der Organe
- e) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- f) Genehmigung des Budgets für das neue Geschäftsjahr

- g) Betriebsübernahmen und Zusammenschlüsse mit anderen Kindertagesstätten
- h) Stellungnahme oder Beschlussfassung zu den übrigen, vom Vorstand vorgelegten Geschäften
- i) Wahl der Präsidentin und der frei zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
- j) Wahl der Revisionsstelle
- k) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- l) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes resp. erweiterten Vorstandes
- m) Erlass und Revision der Statuten
- n) Beschlussfassung über allfällige Rekurse über Ausschlussentscheide gem. Art. 7
- o) weitere nach Gesetz und Statuten zugewiesene Geschäfte
- p) Auflösung des Vereins

Art. 17

Aktiv- und Passivmitglieder haben das gleiche uneingeschränkte Stimmrecht. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Massgebend ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, soweit diese Statuten nicht eine andere Regelung verlangen.

*Stimmrecht/
Beschlussfassung*

Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den die Vorsitzende gestimmt hat.

V. Der Vorstand

Art. 18

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

Bedeutung

Art. 19

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- aus der Präsidentin
- aus mindestens drei, durch die Mitgliederversammlung frei gewählten Mitgliedern
- auf Wunsch aus Mitgliedern des erweiterten Vorstandes

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst. Er kann Ausschüsse (permanente und vorübergehende) bilden und diesen Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches delegieren.

Art. 20

Stimmrecht/

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art.17 dieser Statuten. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen die Geschäftsleitung der Kindertagesstätten zur Beratung beiziehen.

Art. 21

Einberufung

Der Vorstand wird durch die Präsidentin schriftlich unter Angabe der Traktanden, in der Regel spätestens 10 Tage vor der Sitzung, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.

Über die in der Sitzung behandelten Geschäfte wird ein Protokoll geführt, welches zur Kenntnisnahme auch an den erweiterten Vorstand geht.

Art. 22

Zuständigkeit

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Geschäftsführung und Vertretung des Vereins im Allgemeinen
- b) Vorbereiten der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- c) Einberufung von Arbeitsgruppen
- d) Stellungnahmen gegenüber Behörden und Öffentlichkeit
- e) Geschäfte, die ihr von der Mitgliederversammlung zugewiesen wurden
- f) weitere Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem erweiterten Vorstand zugeordnet sind

- g) Vereinbarungen mit anderen Kindertagesstätten und Institutionen
- h) Zeichnungsrecht für den Verein kollektiv zu zweien. Das Kollektivzeichnungsrecht kann durch Vorstandsbeschluss auf Personen ausserhalb des Vorstandes ausgedehnt werden. Solchermassen ermächtigte Personen können nur kollektiv mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin des Vereins zeichnen.

VI. Der erweiterte Vorstand

Art. 23

Der erweiterte Vorstand vertritt die Interessen der beteiligten Gemeinden und Institutionen.

Bedeutung

Art. 24

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung

- Mitglieder des Vorstandes gemäss Art. 19
- aus je einer delegierten Vertretung der beteiligten Gemeinden und Institutionen

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 25

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 17 dieser Statuten. Der erweiterte Vorstand kann zu seinen Sitzungen die Geschäftsleitung der Kindertagesstätten zur Beratung beziehen.

Stimmrecht/

Beschlussfassung

Art. 26

Der erweiterte Vorstand wird durch die Präsidentin schriftlich unter Angabe der Traktanden, in der Regel spätestens 10 Tage vor der Sitzung, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr.

Einberufung

Über die in der Sitzung behandelten Geschäfte wird ein Protokoll geführt.

Zuständigkeit

Art. 27

Dem erweiterten Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung
- b) Wahlvorschläge für Mitglieder des Vorstandes und für Revisoren
- c) Genehmigung des Betriebskonzepts und Betriebsreglements
- d) Vorbereitung von Betriebsübernahmen und Zusammenschlüssen mit anderen Kindertagesstätten
- e) Geschäfte, die ihr von der Mitgliederversammlung zugewiesen wurden
- f) weitere Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugeordnet sind

VII. Revisionsstelle

Revisionsstelle

Art. 28

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie umfasst die Kontrolle der gesamten Rechnungsführung des Vereins KITAWAS – Kindertagesstätten. Sie erstattet hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Die Mitgliederversammlung kann diese Aufgaben auch einer Revisions- oder Treuhandgesellschaft übertragen.

VIII. Finanzen

Finanzen

Art. 29

Die zur Finanzierung der Aktivitäten des Vereins notwendigen Mittel können beschafft werden durch:

- a) einen Mitgliederbeitrag von max. CHF 200.– pro Mitglied pro Jahr
- b) Beiträge der Eltern
- c) Freiwillige Zuwendungen wie Schenkungen, Spenden, Legate und Gönnerbeiträge

- d) Sammlungen
- e) Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Hand, der regionalen Wirtschaft und anderer Institutionen

Art. 30

Vereins- und Rechnungsjahr beginnen am 1. Januar und enden am 31. Dezember. *Rechnungsjahr*

Art. 31

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen. *Haftung*

IX. Statutenrevision und Auflösung

Art. 32

Anträge auf Statutenrevision sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. *Statutenrevision*

Die Statutenrevision bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen anlässlich einer Mitgliederversammlung.

Art. 33

Der Verein wird aufgelöst, wenn Zweidrittel der anwesenden Stimmen (Mitgliederversammlung) der Auflösung zustimmen. *Auflösung*

Die Versammlung beschliesst über die Modalitäten der Auflösung. Ein allfälliger Aktivenüberschuss fällt proportional an die massgeblichen Geldgeber zu.

X. Schlussbestimmungen

Art. 34

*Inkrafttreten dieser
Statuten*

Die vorliegende Neufassung der Statuten ist an der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2007 genehmigt und in Kraft gesetzt worden und ersetzt diejenigen vom 18. April 2005.

9478 Azmoos, 8. Mai 2007

Die Präsidentin

Der Aktuar

Claudia Zogg, Oberschan

Michael Dürst, Oberschan